

kostenlose-Urteile.de Montag, 18. Dezember 2017

kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH



Schlagwörter, Aktenzeichen, Gericht

[Urteilsuche](#)[Anwaltssuche](#)

[Startseite](#) | [Urteile der letzten Tage](#) | [Rechtsgebiete](#) | [Gerichte](#) | [Fundstellen](#) | [Newsletter](#) | [Presse](#)



kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.10.2017

- 3 K 3130/17 -

Erschließungsbeiträge für Straßenausbaumaßnahmen sind nicht als Handwerkerleistungen steuerlich absetzbar

Planungskosten für Straßenausbaumaßnahmen stellen keine Handwerkerleistungen dar

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass für Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall wollte ein Ehepaar einen Teil der Erschließungskosten, die es an die Gemeinde für den Ausbau der unbefestigten Sandstraße vor ihrem Grundstück zahlen musste, als solche für eine haushaltsnahe Dienstleistung von der Einkommensteuer absetzen. Da der Vorauszahlungsbescheid der Gemeinde nur eine Gesamtsumme auswies, schätzten sie die Arbeitskosten auf 50 Prozent. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Herstellung der Fahrbahn nicht an und verwies auf ein BMF-Schreiben, wonach Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht nach § 35 a Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG - begünstigt seien. Die Kläger machten dagegen geltend, dass die Grundsätze, die der Bundesfinanzhof für die Berücksichtigung der Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung aufgestellt habe, auch für den Ausbau der Gemeindestraße heranzuziehen seien, da die Verkehrsanbindung etwa an die Schule und die Arbeitsstelle für die Haushaltsführung gleichermaßen notwendig sei.

Straßenbau fehlt es an notwendiger Haushaltsbezogenheit

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist dem nicht gefolgt und wies die Klage ab, da der Ersatz einer unbefestigten Sandstraße durch eine asphaltierte Straße zwar als Modernisierung anzusehen sei und damit grundsätzlich berücksichtigt werden könne. Die Übernahme des Mindestanteils von 10 % der Kosten durch die Gemeinde sei auch nicht als steuerfreier Zuschuss zu bewerten. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung stehe auch die indirekte Bezahlung von Handwerkern durch die Gemeinde und die Kostenerhebung durch eine öffentlich-rechtliche Umlage der Steuerermäßigung nicht entgegen. Allerdings handele es sich bei den Planungskosten nicht um Handwerkerleistungen. Zudem fehle der Straße - anders als der Grundstückszufahrt und den Hausanschlüssen an Ver- und Entsorgungsleitungen - die notwendige Haushaltsbezogenheit. Hierzu bedürfe es eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit dem Haushalt.

Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen

Das Gericht hat allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage und wegen der Abweichung von einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg (Urteil vom 24.06.2015 - 7 K 1356/14) die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren ist bereits unter dem Aktenzeichen VI R 50/17 bei dem BFH anhängig.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 13.12.2017

Quelle: Finanzgericht Berlin-Brandenburg/ra-online

Eine weitere Entscheidung zu diesem Thema:

- > [Steuerbegünstigte Handwerkerleistungen für das eigene Grundstück enden nicht an der Grundstücksgrenze](#)
(Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.08.2012 [Aktenzeichen: 7 K 7310/10])

Aktuelle Urteile aus dem Steuerrecht

Schlagwörter: [Erschließungsbeiträge](#) | [Erschließungsbeitragssatzung](#) | [Handwerkerleistung](#) | [haushaltsnahe Dienstleistungen](#) | [Straßenbau](#) | [Straßenbaubeitrag](#)

Urteile sind im Original meist sehr umfangreich und kompliziert formuliert. Damit sie auch für Nichtjuristen verständlich werden, fasst kostenlose-urteile.de alle Entscheidungen auf die wesentlichen Kernaussagen zusammen. Wenn Sie den vollständigen Urteilstext benötigen, können Sie diesen beim jeweiligen Gericht anfordern.

Wenn Sie einen Link auf diese Entscheidung setzen möchten, empfehlen wir Ihnen folgende Adresse zu verwenden: <http://www.kostenlose-urteile.de/Urteil25267>

Bitte beachten Sie, dass im Gegensatz zum Verlinken für das Kopieren einzelner Inhalte eine explizite Genehmigung der ra-online GmbH erforderlich ist.

Schicken Sie uns Ihr Urteil! Ihre Kanzlei hat interessante, wichtige oder kuriose Fälle vor Gericht verhandelt?

Senden Sie uns diese Entscheidungen doch einfach für kostenlose-urteile.de zu. Unsere Redaktion schaut gern, ob sich das Urteil für eine Veröffentlichung

eignet.



Die Redaktion von [kostenlose-urteile.de](http://www.kostenlose-urteile.de) gibt sich größte Mühe bei der Zusammenstellung interessanter Urteile und Meldungen. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der über uns verbreiteten Inhalte gegeben werden. Insbesondere kann kostenlose-urteile nicht die [fachkundige Rechtsberatung](#) in einem konkreten Fall ersetzen.